



Gesundheits-, Sozial- & Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 65
info.ga@be.ch
www.be.ch/gsi

Janine Nyffenegger
+41 31 633 45 70
janine.nyffenegger@be.ch

GSI-GA, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

Einschreiben
Réseau de l'Arc SA
santéservices ag
Einkaufsgemeinschaft HSK AG
CSS Kranken-Versicherung AG

Unsere Referenz: 2025.GSI.2252 / 2676276

5. Mai 2026

Verfügung betreffend provisorischer Taxpunkt看wert für die Réseau de l'Arc SA zur Abrechnung nach TARDOC und ambulante Pauschalen ab dem 1. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Sachverhalt

Mit Verfügung vom 22. Januar 2026 hat das Gesundheitsamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) provisorische Taxpunkt看werte für die Abrechnung nach TARDOC und ambulante Pauschalen ab dem 1. Januar 2026 verfügt. Gemäss Ziffer 3.2 des Dispositivs beträgt dieser für die Réseau de l'Arc SA CHF 0.91. Wie bereits in der vorangehenden Anhörung vorgeschlagen, wurde dieser auf den Standort St-Imier eingeschränkt. Mit dieser Formulierung wollte die GSI sicherstellen, dass der verfügte Taxpunkt看wert nicht für den Standort Moutier Gültigkeit hat, da der Kanton Bern aufgrund des Kantonswechsels per 1. Januar 2026 für den Standort Moutier nicht mehr zuständig ist. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Formulierung missverständlich ausgefallen ist. Der verfügte Taxpunkt看wert von CHF 0.91 muss selbstverständlich auch für andere ambulante Standorte der Réseau de l'Arc SA gelten, welche sich auf dem Gebiet des Kantons Bern befinden und ihre Leistungen bereits im Vorjahr mit CHF 0.91 abgerechnet haben. Korrekter wäre somit die Formulierung «Réseau de l'Arc SA, Standorte im Kanton Bern» gewesen. Bei der Festlegung der Höhe des provisorischen Taxpunkt看wertes hat sich die GSI an die Empfehlungen des Bundesrates gehalten, dass der Tarif für das Jahr 2026 der gleiche sein soll wie derjenige des Jahres 2025.

Damit der provisorische Taxpunkt看wert von CHF 0.91 auch für den Standort Pôle de santé mentale, Pont-du-Moulin 14, 2502 Bienne gilt, wie auch für andere ambulanten Standorte der Réseau de l'Arc SA, welche im Kanton Bern liegen und bereits im Jahr 2025 mit diesem Taxpunkt看wert abgerechnet haben, hat das Gesundheitsamt mit Schreiben vom 16. April 2026 die betroffenen Tarifpartner zu ihrer Absicht, dass eine neue, separate Verfügung erlassen wird, angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG¹). Die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK AG) wies mit Email vom 24. April 2026 darauf hin, dass mit dem Réseau de l'Arc SA bisher nur für die beiden Standorte St-Imier (ZSR-Nr. A745702) und Pôle de santé mentale, Pont-du-Moulin 14, 2502 Bienne (ZSR-Nr. Y981102) vertragliche Vereinbarungen bestanden. Sie beantragt die Offenlegung der vom Gesundheitsamt erwähnten «anderen ambulanten Standorte». Mit den vom Gesundheitsamt mittels Email vom 28. April 2026 deklarierten Standorten (St-Imier und Pôle de santé mentale in Bienne), welche beide im Kanton Bern liegen und bereits im Jahr 2025 mit diesem

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Taxpunktwert abgerechnet haben, erklärte sich die HSK AG mit Email vom 5. Mai 2026 einverstanden. Die restlichen Tarifpartner hatten keine Einwände gegen das vom Gesundheitsamt vorgeschlagene Vorgehen. Auf deren Ausführungen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Begründung (Ziffer 2) eingegangen.

2 Begründung

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Der Kanton ist damit auch ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuch der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) befugt, die vorliegenden Verwaltungsverfahren zu eröffnen.² Diese Verwaltungsverfahren werden mit einer Tarifgenehmigung oder -festsetzung des Regierungsrates enden.³

Zuständig für diese vorsorgliche Massnahme nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist die instruierende Behörde. Die Instruktion, d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich, ist Aufgabe des Gesundheitsamtes.⁴ Daher ist das Gesundheitsamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig.

2.2 Notwendigkeit provisorischer Tarife

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VRPG kann die instruierende Behörde zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem Erlass einer Verfügung⁵ vorsorgliche Massnahmen anordnen. Das Gesundheitsamt erachtet die Festsetzung von provisorischen Tarifen ab dem 1. Januar 2026 als unumgänglich, um dem Interesse der Tarifpartner und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der erbrachten medizinischen Behandlungen nachzukommen. Insbesondere soll mit diesem Vorgehen in erster Linie die Liquidität der Leistungserbringer und in zweiter Linie eine Minimierung von allfälligen Rückabwicklungen sichergestellt werden.

2.3 Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus.⁶ Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.⁷ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.⁸ Es wird im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Als Zweck der vorsorglichen Massnahme erachtet das Gesundheitsamt die Sicherstellung einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der erbrachten Leistungen. Die Liquidität der Leistungserbringer

² Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

³ Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

⁴ Art. 27 Abs. 1 VRPG sowie Art. 9 Abs. 2 Bst. a der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

⁵ Vorliegend die Genehmigungsverfügung oder die definitive Tariffestsetzung des Regierungsrates

⁶ DAUM/RECHSTEINER in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 27 N 6

⁷ DAUM/RECHSTEINER in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 27 N 48

⁸ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

soll sichergestellt und Rückabwicklungen sollen möglichst vermieden werden. Dazu setzt das Gesundheitsamt jeweils den verhandelten Tarif zwischen Versicherer und Leistungserbringer als provisorischen Tarif fest. Ist kein Vertragsabschluss bekannt, so orientiert sich das Gesundheitsamt an bestehenden Vertragsabschlüssen des gleichen Leistungserbringers mit anderen Versicherern oder an den (provisorischen) Tarifen des Vorjahres. Erst im Rahmen der Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren der definitiven Tarife ist eine Orientierung an effizienten und günstigen Tarifen vorzunehmen.

Verfügen die Tarifpartner über laufende, genehmigte Verträge oder rechtskräftig festgesetzte Tarife⁹ für das Jahr 2026, setzt das Gesundheitsamt keinen provisorischen Tarif fest.

2.4 Wiederaufnahme des Verfahrens

Gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b VRPG ist ein rechtskräftig erledigtes Verfahren auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde wiederaufzunehmen, wenn die Partei oder die Behörde nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind.

Wie unter Ziffer 2.4 in der Verfügung vom 22. Januar 2026 ausgeführt, war dem Gesundheitsamt nicht abschliessend bekannt, welche Leistungserbringer einen provisorischen Taxpunktwert benötigen. Dies gilt ebenfalls für verschiedene Standorte eines Leistungserbringers. Mit der Einschränkung auf den Standort St-Imier wollte das Gesundheitsamt sicherstellen, dass der verfügte Taxpunktwert nicht für den Standort Moutier Gültigkeit hat, da der Kanton Bern aufgrund des Kantonswechsels für den Standort Moutier nicht mehr zuständig ist. Es war ihm nicht bekannt, dass die Réseau de l'Arc SA auch an anderen Standorten ambulante Leistungen erbringt. Auch in der Anhörung wies keine der Tarifparteien darauf hin, dass die Formulierung nicht korrekt ist.

Erst im Rahmen der Fakturierung hat sich herausgestellt, dass diese Formulierung missverständlich ausgefallen ist und der verfügte Taxpunktwert von CHF 0.91 auch für Pôle de santé mentale, Pont-du-Moulin 14, 2502 Bienne gelten muss. Folglich ist das Verfahren um Erlass eines provisorischen Taxpunktwerths TARDOC und ambulante Pauschalen ab dem 1. Januar 2026 für die Réseau de l'Arc SA wieder aufzunehmen.

2.5 Anhörung der Tarifparteien

Das Gesundheitsamt hat die Tarifpartner mit Schreiben vom 14. April 2026 zur beabsichtigten neuen Verfügung für die Réseau de l'Arc SA im Kanton Bern ab dem 1. Januar 2026 angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG). Um sicherzustellen, dass keine weiteren ihm nicht bekannten Standorte umgangen werden, hat das Gesundheitsamt vorgeschlagen, den provisorischen Taxpunktwert für den Standort Pôle de santé mentale, Pont-du-Moulin 14, 2502 Bienne, wie auch für andere ambulanten Standorte der Réseau de l'Arc SA, welche im Kanton Bern liegen und bereits im Jahr 2025 mit diesem Taxpunktwert abgerechnet haben, zu verfügen. Die CSS Kranken-Versicherung AG hat sich mit Email vom 20. April 2026 mit dem Vorgehen einverstanden erklärt und auf eine Stellungnahme verzichtet. Am 17. April 2026 hat auch die santéservices ag per Email mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die beabsichtigte Präzisierung bestehen. Die HSK AG wies mit Email vom 24. April 2026 darauf hin, dass mit dem Réseau de l'Arc SA bisher nur für die beiden Standorte St-Imier (ZSR-Nr. A745702) und Pôle de santé mentale, Pont-du-Moulin 14, 2502 Bienne (ZSR-Nr. Y981102) vertragliche Vereinbarungen bestanden. Sie beantragt die Offenlegung der vom Gesundheitsamt erwähnten «anderen ambulanten Standorte». Das Réseau de l'Arc SA liess sich nicht vernehmen.

⁹ Rechtskräftig festgesetzte unbefristete Tarife werden mit genehmigten Tarifen gleichgesetzt.

Aufgrund des Hinweises der HSK AG, sind es lediglich die beiden Standorte in St-Imier und Pôle santé mentale in Biel, welche sich auf dem Gebiet des Kantons Bern befinden und ihre Leistungen bereits im Vorjahr mit CHF 0.91 abgerechnet haben. Entsprechend schränkt das Gesundheitsamt die Neuverfügung des provisorischen Taxpunktwert auf diese beiden Standorte ein.

Nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a VRPG können die Verwaltungsbehörden eine Verfügung ohne Begründung eröffnen, wenn unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird. Sämtliche Parteien des vorliegenden Verfahrens haben in der durchgeführten Anhörung keine Einwände gegen die vom Gesundheitsamt in Aussicht gestellte Korrektur der Verfügung vom 22. Januar 2026 erhoben und sind damit mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden. Auf eine Begründung der Verfügung kann daher verzichtet werden.

Der in Ziffer 3.2 des Dispositivs der Verfügung vom 22. Januar 2026 verfügte provisorische Taxpunktwert TARDOC von CHF 0.91 ist für die Réseau de l'Arc SA, Standort St-Imier, somit aufzuheben. Das Gesundheitsamt setzt nachfolgend neu ab dem 1. Januar 2026 für die Réseau de l'Arc SA, Standorte St-Imier (ZSR-Nr. A745702) und Pôle de santé mentale, Pont-du-Moulin 14, 2502 Bienne (ZSR-Nr. Y981102) einen provisorischen Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen in der Höhe von CHF 0.91 fest.

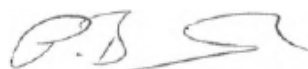
2.6 Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird **verfügt**:

1. Der in Ziffer 3.2 des Dispositivs der Verfügung vom 22. Januar 2026 verfügte provisorische Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen von CHF 0.91 wird für die Réseau de l'Arc SA, Standort St-Imier, aufgehoben.
2. Für die **ambulante ärztliche Behandlung** gemäss TARDOC und ambulante Pauschalen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2026 wird zwischen der **Réseau de l'Arc SA, Standort St-Imier und Biel** (Pôle de santé mentale, Pont-du-Moulin 14, Bienne) und **santéservices ag** (vormals tarifsuisse ag), **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** ein provisorischer Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen von CHF 0.91 festgelegt.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Verfügung wird der Réseau de l'Arc SA, der santéservices ag, der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der CSS Kranken-Versicherung AG eröffnet.

Freundliche Grüsse

Gesundheitsamt



Philipp Banz
Amtsvorsteher